

10.03.2006

Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort zu: Erledigung von Aufträgen durch Soldaten der Bundeswehr in ziviler Kleidung (G-SIG: 16040322)

Welche Soldaten der Bundeswehr dürfen für welche Art von Aufträgen im Dienst Zivil tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 2. März 2006**

Das Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr ist in der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 37/10) „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ geregelt, die für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland gilt. In Nummer 104 der Vorschrift wird als Grundsatz bestimmt: „Im Dienst ist Uniform zu tragen, wenn diese Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt.“

Der Disziplinarvorgesetzte kann jedoch – sofern dienstliche Gründe vorliegen – für bestimmte Gelegenheiten oder an bestimmten Orten das Tragen der Uniform oder einer bestimmten Anzugart verbieten (Nummer 108).

Ausnahmen zur Uniformtragepflicht sind in verschiedenen Nummern der Vorschrift festgelegt:

- Zivilkleidung darf im Dienst nur mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten getragen werden. Auf Antrag eines schwangeren weiblichen Soldaten ist das Tragen von Zivilkleidung vom nächsten Disziplinarvorgesetzten anzuordnen (Nummer 110).
- Freigestellt ist die Wahl des Anzuges (Uniform/Zivil) an den Universitäten der Bundeswehr für die Teilnahme an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und an den Bundeswehrfachschulen generell (Fußnote zur Nummer 104).
- Bei politischen Veranstaltungen darf die Uniform nicht getragen werden. Dies gilt nicht bei dienstlich angeordneter Teilnahme (Nummer 113).
- In Dienststellen der Bundeswehr im Ausland tragen Soldatinnen und Soldaten im Dienst die Uniform, die für den gleichen Dienst im Inland vorgesehen ist. Abweichende Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen gehen der Dienstvorschrift vor (Nummer 119).
- Abgesehen von besonderen Auslandsverwendungen und den Regelungen gemäß Nummer 119 tragen alle Soldaten im Ausland Zivil,

soweit nicht das Bundesministerium der Verteidigung das Tragen der Uniform befohlen hat oder im Einzelfall für Besuche aus dienstlichem Anlass genehmigt wurde (Nummer 120).

Über die Bestimmungen der ZDv 37/10 hinausgehende Abweichungen befiehlt der Amtschef Streitkräfteamt im Auftrag des Generalinspektors der Bundeswehr oder genehmigt sie auf Antrag (Nummer 129).